



Die DS-GVO in der Praxis – Erfahrungsbericht nach knapp einem Jahr

IHK-Fachforum
München, den 25. Juli 2019

Thomas Kranig
Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht



Agenda

1 Was die DS-GVO nach einem Jahr (immer noch) verlangt

2 Was macht das BayLDA

3 Einige konkrete Fragestellungen

4 Mein persönlicher Ein- und Ausblick



DS-GVO

Amtsblatt
der Europäischen Union

L 119



Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt wird, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt wird und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – neu
- Weitere Normen, z.B. Sozialgesetzbücher (SGB), §§ 630 g ff. BGB
 - 2. DS-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz
- **NICHT:** ePrivacy-VO



DSGVO

Kapitel 1 (Art. 1 – 4)

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 (Art. 5 – 11)

Grundsätze

Kapitel 3 (Art. 12 – 23)

Rechte der betroffenen Person

Kapitel 4 (Art. 24 – 43)

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Kapitel 5 (Art. 44 – 50)

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Kapitel 6 (Art. 51 – 59)

Unabhängige Aufsichtsbehörden

Kapitel 7 (Art. 60 – 76)

Zusammenarbeit und Kohärenz

Kapitel 8 (Art. 77 – 84)

Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Kapitel 9 (Art. 85 – 91)

Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

Kapitel 10 (Art. 92 – 93)

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Kapitel 11 (Art. 94 – 99)

Schlussbestimmungen

25 Artikel nur für
Aufsichtsbehörden
und Zusammenarbeit



Art. 51 bis 76 DS-GVO



Indiz für Wichtigkeit
des einheitlichen
Vollzugs



1) ... der **unabhängigen** Datenschutzaufsichtsbehörden



Europäischer Datenschutzausschuss De

edpb 
European Data Protection Board

HOME ÜBER DEN EDSA NEWS **UNSERE ARBEIT UND HILFSMITTEL**

Suche **SUCHE**

Europäischer Datenschutzausschuss Unsere Arbeit und Hilfsmittel Ergebnisse des Kohärenzverfahrens Stellungnahmen

Stellungnahmen

- › [Opinion 14/2019 on the draft Standard Contractual Clauses submitted by the DK SA \(Article 28\(8\) GDPR\)](#)
- › [Opinion 13/2019 on the draft list of the competent supervisory authority of France regarding the processing operations exempt from the requirement of a data protection impact assessment \(Article 35\(5\) GDPR\)](#)
- › [Opinion 12/2019 on the draft list of the competent supervisory authority of Spain regarding the processing operations exempt from the requirement of a data protection impact assessment \(Article 35\(5\) GDPR\)](#)
- › [Opinion 11/2019 on the draft list of the competent supervisory authority of the Czech Republic regarding the processing operations exempt from the requirement of a data protection impact assessment \(Article 35\(5\) GDPR\)](#)
- › [Opinion 10/2019 on the draft list of the competent supervisory authority of Cyprus regarding the processing operations subject to the requirement of a data protection impact assessment \(Article 35\(4\) GDPR\)](#)

[VOLLSTÄNDIGE TAGESORDNUNG](#)

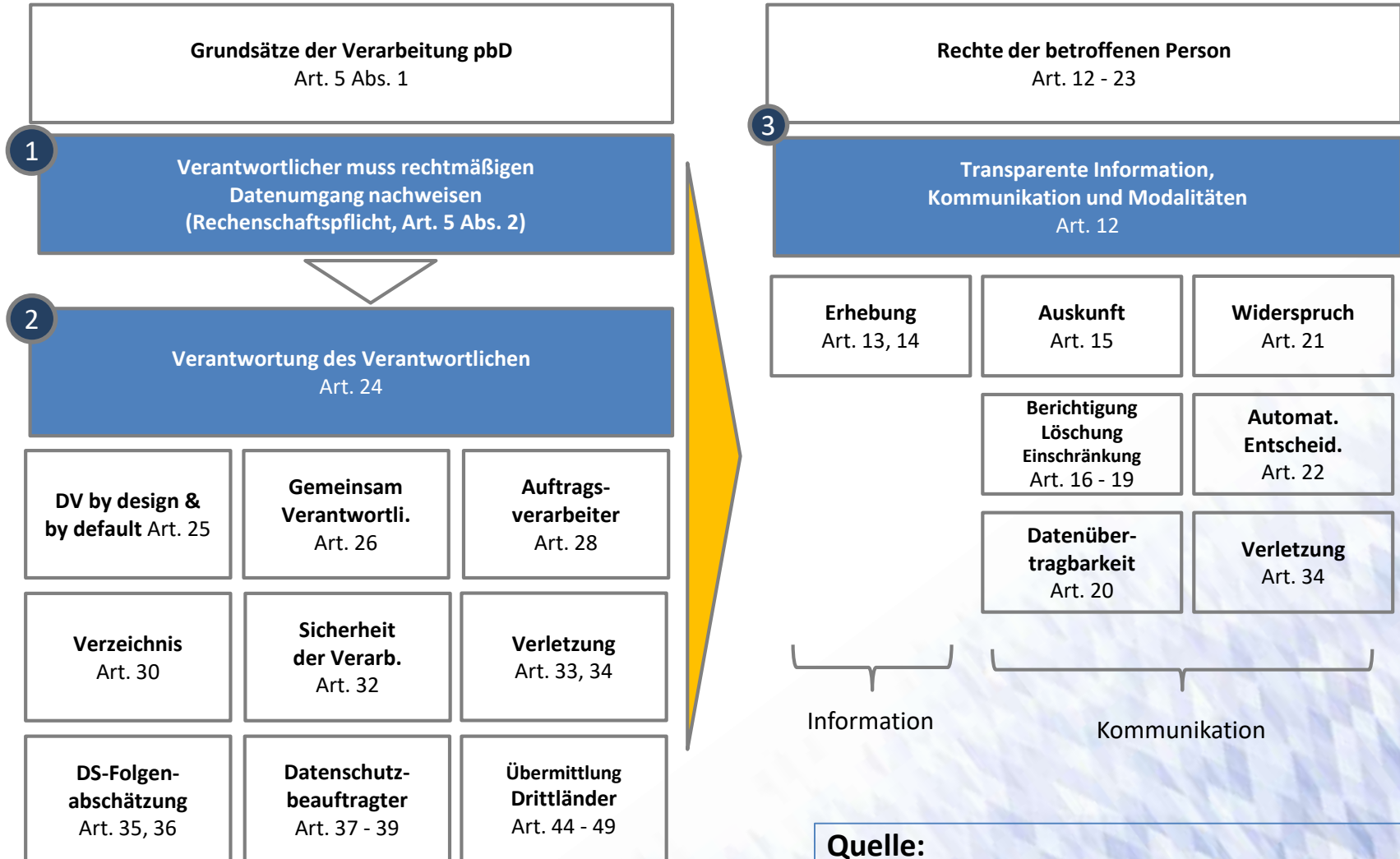
Tagesordnung

- Eighth Plenary Session of the EDPB - 12 & 13 March 2019**
 12 March 2019
- Ninth Plenary Session of the EDPB - 9 & 10 April 2019**
 09 April 2019

https://edpb.europa.eu/our-work-tools/consistency-findings/opinions_de



Was gilt nun konkret?



Quelle:

Kranig, Sachs, Gierschmann: Datenschutz-Compliance nach der DS-GVO, 2. Auflage, 2019



Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, ... verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und ... („**Zweckbindung**“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („**Datenminimierung**“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand ... („**Richtigkeit**“);
- e) in einer Form gespeichert werden, („**Speicherbegrenzung**“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich ... („**Integrität und Vertraulichkeit**“);

- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („**Rechenschaftspflicht**“).

Paradigmenwechsel: Rechenschafts- und Nachweispflicht

Art. 5. Abs. 2 DSGVO

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).



Datenschutzaußsichtsbehörde

Wird die DSGVO eingehalten?



Nachweis der Einhaltung



Verantwortlicher (DSGVO)

Elemente der Rechenschaftspflicht

Die **Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)** umfasst ¹⁾ u.a.

- Datenschutzmanagement
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- Meldung von Datenschutzverletzungen
- Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung zzgl. evtl. erforderlicher Konsultation der Aufsichtsbehörde
- Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Nachweis des Vorliegens von Einwilligungen
- Nachweis über ordnungsgemäßen Einbindung von Auftragsverarbeiter

¹⁾ Heberlein in Ehmann/Selmayr, Komm. zur DS-GVO, RdNr. 29 zu Art. 5

PDCA-Zyklus



Quelle:

Kranig, Sachs, Gierschmann: Datenschutz-
Compliance nach der DS-GVO, 2. Auflage, 2019

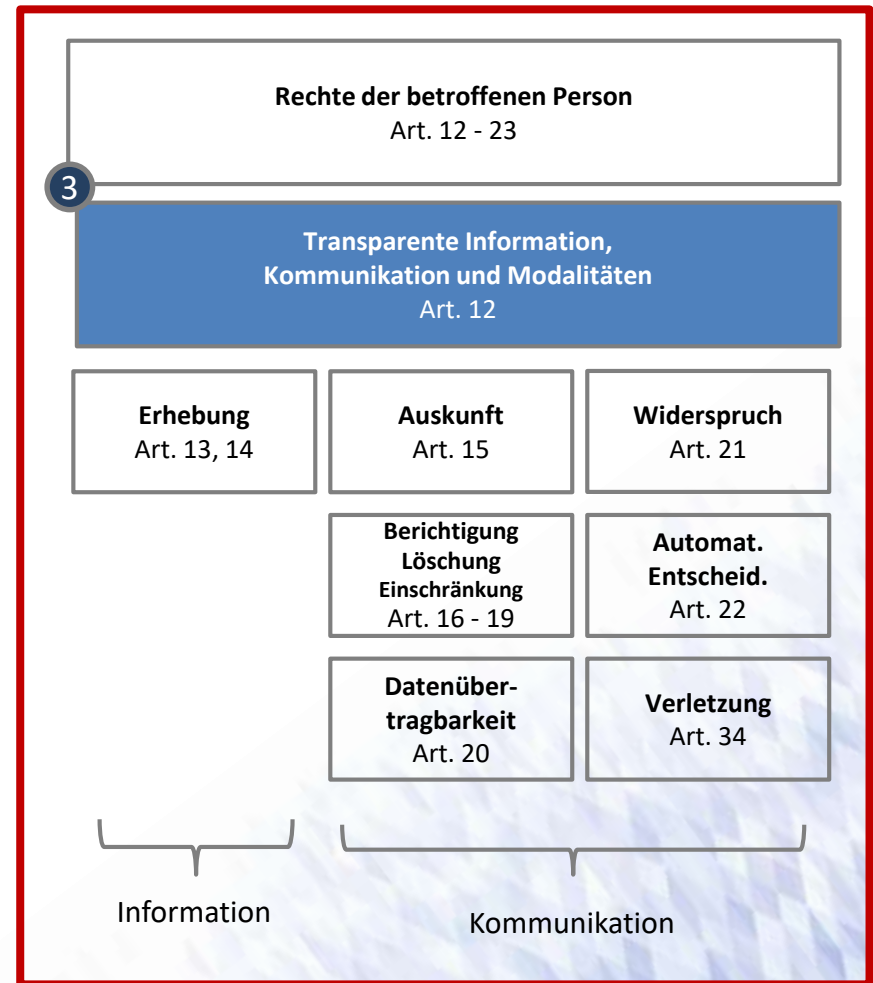


Art. 1 DS-GVO

- Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten

und

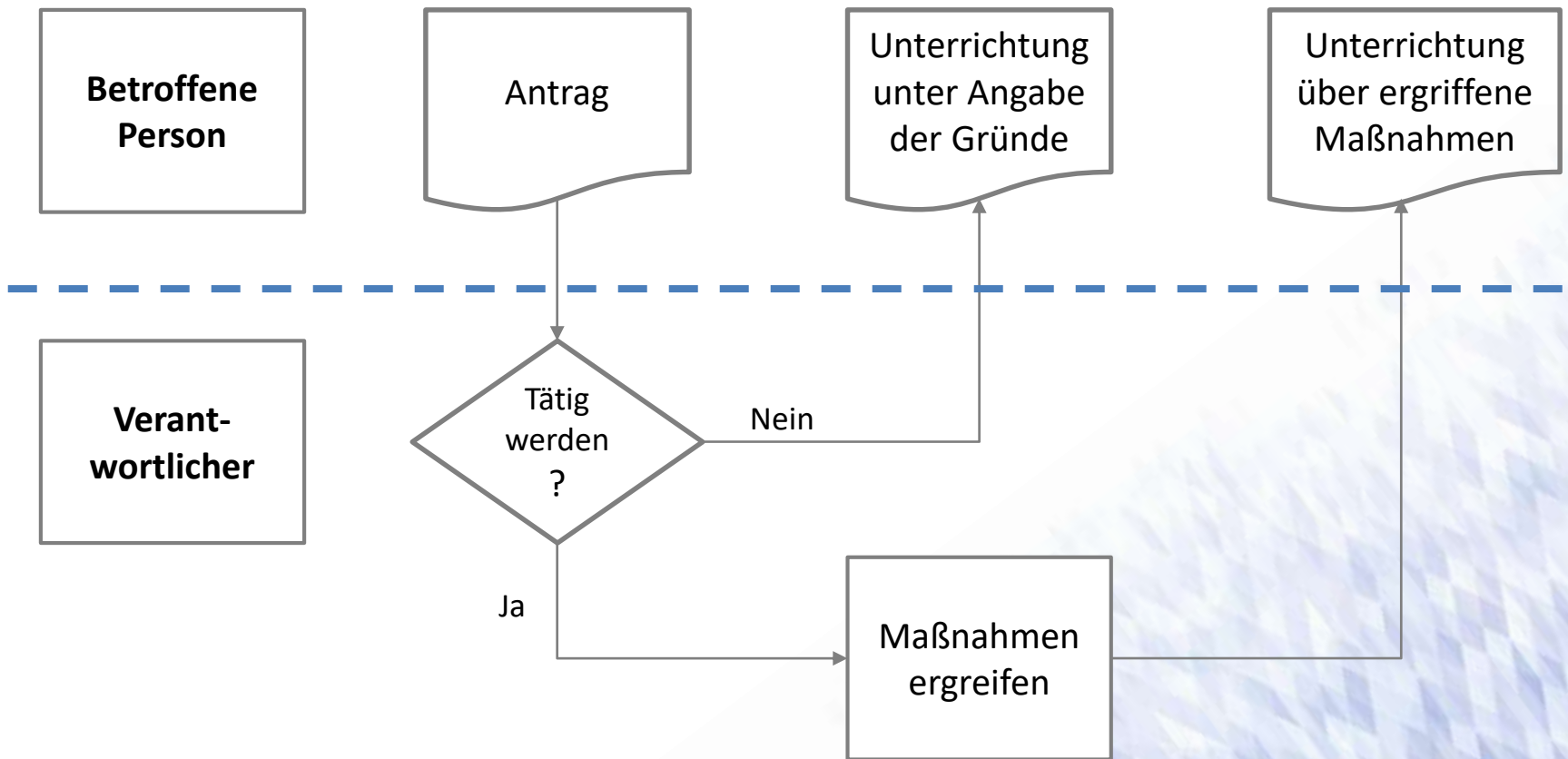
- Freier Verkehr personenbezogener Daten



Quelle:

Kranig, Sachs, Gierschmann: Datenschutz-Compliance nach der DS-GVO, 2. Auflage, 2019

Anforderungen an das Management von Betroffenenrechten





Agenda

1 Was die DS-GVO nach einem Jahr (immer noch) verlangt

2 **Aufsichtsbehörden in Deutschland und Europa**

3 Was macht das BayLDA

4 Einige konkrete Fragestellungen

5 Mein persönlicher Ausblick



IMI – Kommunikationstool

(Internal Market
Information System)

DER EU-BINNENMARKT
Binnenmarkt-Informationssystem

[Rechtlicher Hinweis](#) | [Cookies](#) | [Kontakt](#) | [Suche](#) | [Deutsch \(de\)](#)

[Europäische Kommission](#) > [Der EU-Binnenmarkt](#) > [IMI](#)

[HOME](#) | [ÜBER IMI](#) | [NUTZUNG](#) | [BIBLIOTHEK](#) | [STATISTIKEN](#) | [DATENSCHUTZ](#) | [ANSPRECHPARTNER](#)

STARTSEITE

Die EU-Binnenmarktvorschriften geben Menschen und Unternehmen das Recht, sich zu Arbeits-, Studien-, Geschäfts- oder anderen Zwecken frei im Europäischen Wirtschaftsraum zu bewegen.

Wenn Ihre Behörde an der Umsetzung [dieser Vorschriften](#) vor Ort beteiligt ist, müssen Sie gegebenenfalls **Informationen** mit zuständigen Stellen in anderen Ländern **austauschen**.

Das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) hilft Ihnen dabei.

In diesem **Video** erfahren Sie mehr:

ZUGANG ZU IMI

Nur **registrierte Nutzer** haben Zugang zum Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

[ANMELDEN](#)

IMI-SCHULUNGSVERSION

Wenn Sie neu bei IMI sind, können Sie sich anhand unserer **Schulungsversion** mit dem System vertraut machen.

Dazu müssen Sie sich erst **anmelden**.

[ANMELDEN](#)

NOCH NICHT ANGEMELDET?

Ihre Anmeldung muss von einem [nationalen IMI-Koordinator](#) genehmigt werden. Nur zuständige Behörden können eine Anmeldung beantragen.

AKTUELLES

20.07.2018
DATENSCHUTZ – NEUER RECHTSBEREICH IM IMI

IMI bietet seit Kurzem eine mehrsprachige Online-Funktionalität für den Informationsaustausch zwischen den EU-Institutionen und nationalen Datenschutzbehörden. Damit unterstützt es die ordnungsgemäße Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung.

100K

10.07.2018
100 000 INFORMATIONENANFRAGEN

IMI wird immer häufiger genutzt: Im Dezember 2017 stieg die Zahl der insgesamt über IMI versandten Informationsanfragen auf über 100 000. Allein im Jahr 2017 wurden rund 34 000 Anfragen versandt, an denen mehr als 8 200 Behörden beteiligt waren. Mehr erfahren Sie in den interaktiven Statistiken!



Verfahren auf europäischer Ebene



NEU

Identifizierung der federführenden Aufsichtsbehörde (Art. 56 DS-GVO)

BayLDA betroffen i. S. d. Art. 4 Nr. 22 DS-GVO	193
BayLDA nicht betroffen i. S. d. Art. 4 Nr. 22 DS-GVO	200
BayLDA federführende Aufsichtsbehörde i. S. d. Art. 56 Abs. 1 DS-GVO	3
Bislang noch nicht bearbeitete Fälle	184

Interne Konsultationen	43
------------------------	----

Informelle Konsultationen (Art. 60 DS-GVO)	13
---	----

Freiwillige Amtshilfeverfahren (Art. 61 DS-GVO)	2
--	---

Entscheidungsentwürfe (Art. 60 DS-GVO)	14
---	----

Insgesamt 652 Verfahren





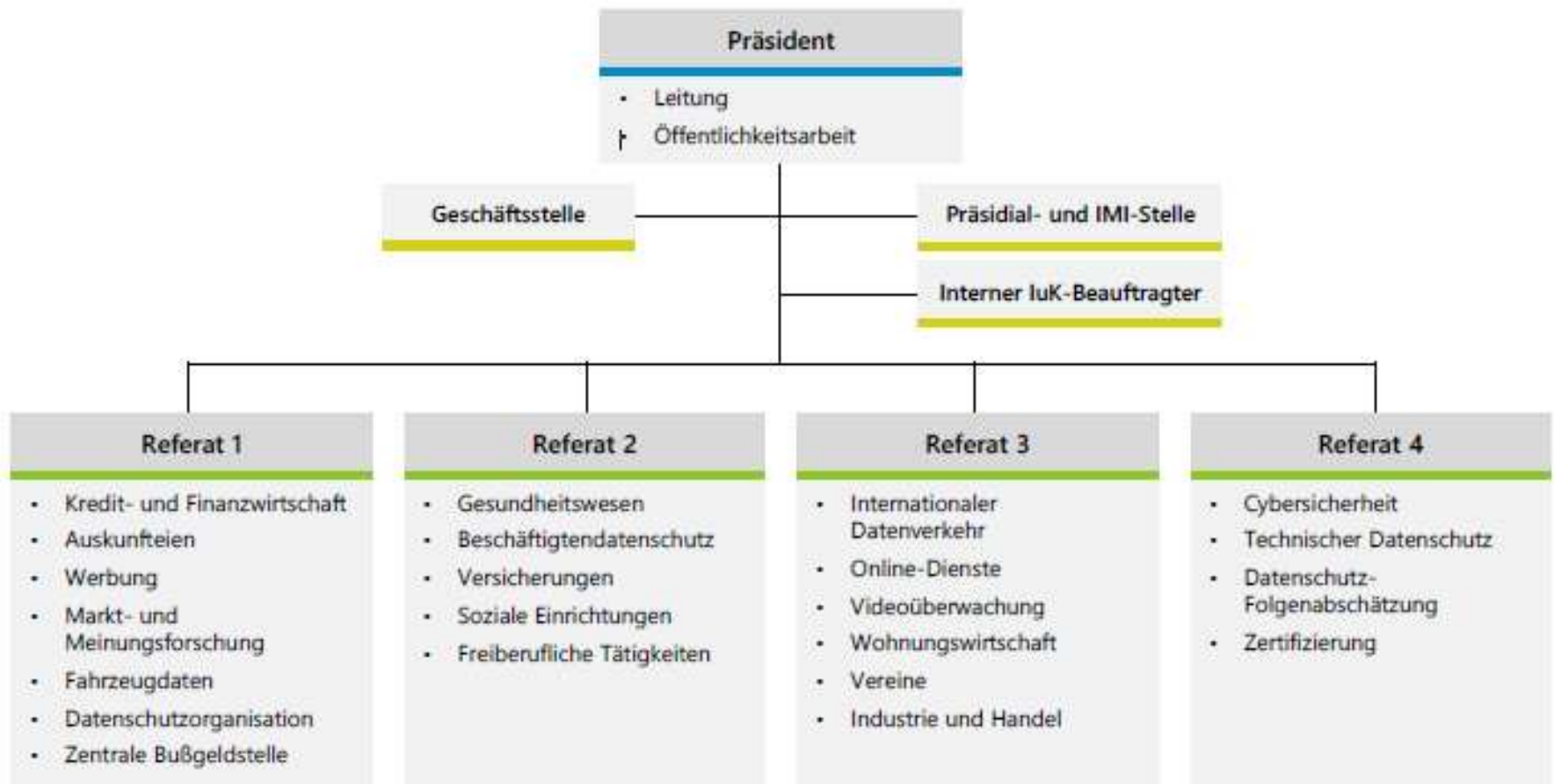
Agenda

1 Was die DS-GVO nach einem Jahr (immer noch) verlangt

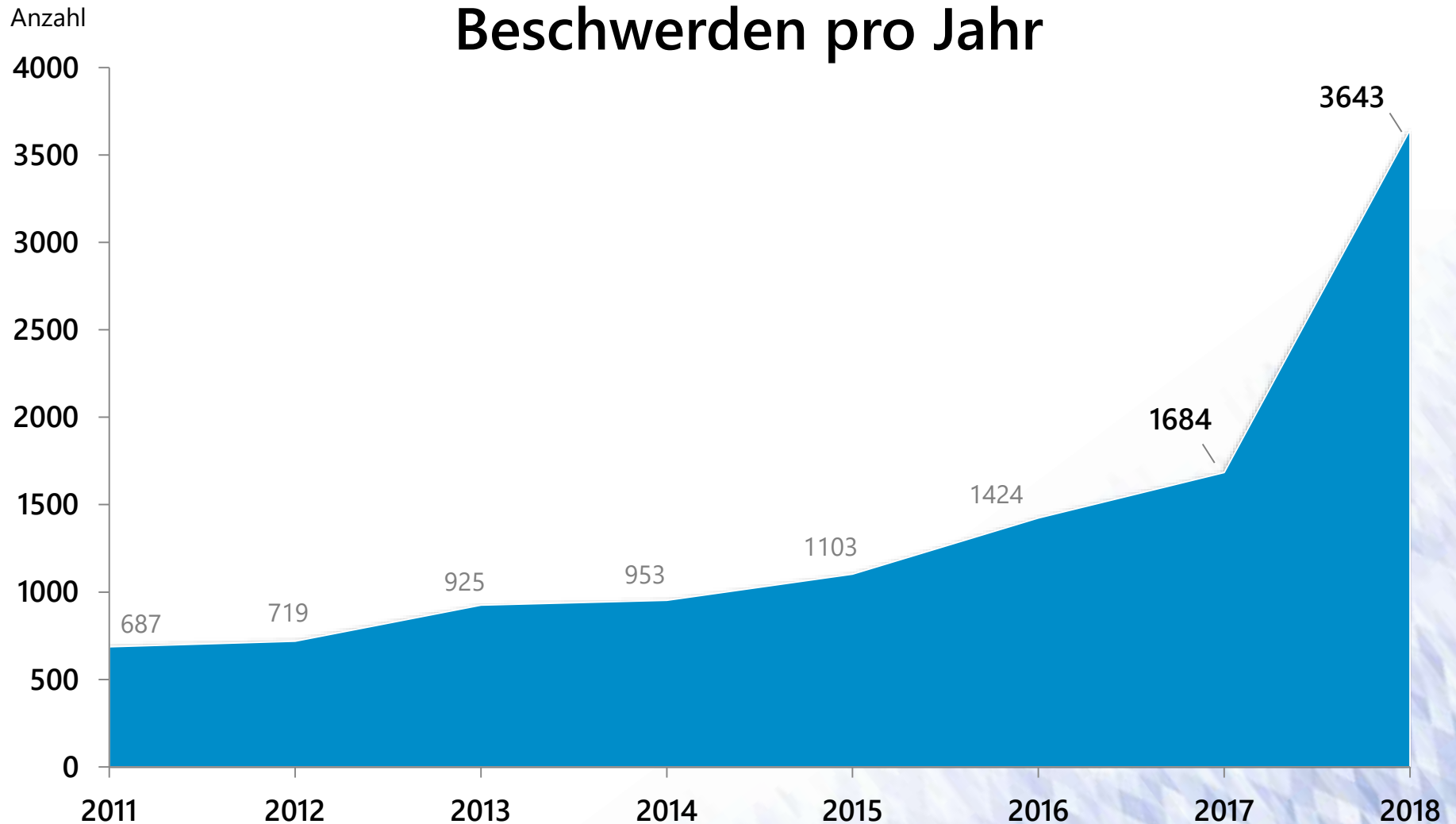
2 **Was macht das BayLDA**

3 Einige konkrete Fragestellungen

4 Mein persönlicher Ein- und Ausblick



24 Planstellen





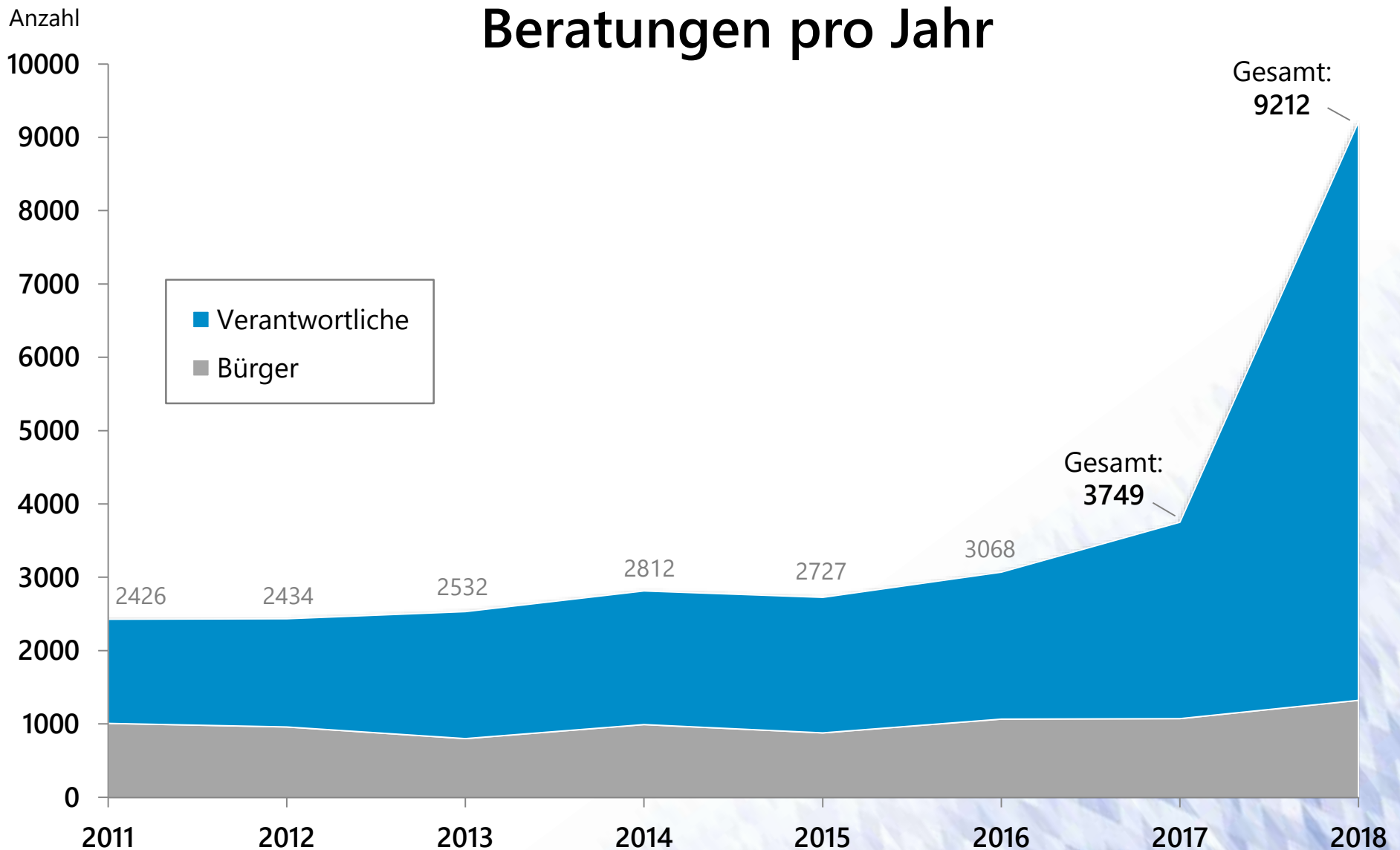
Problem mit Frist:

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn die nach den Artikeln 55 und 56 zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 77 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.





Beratungen pro Jahr





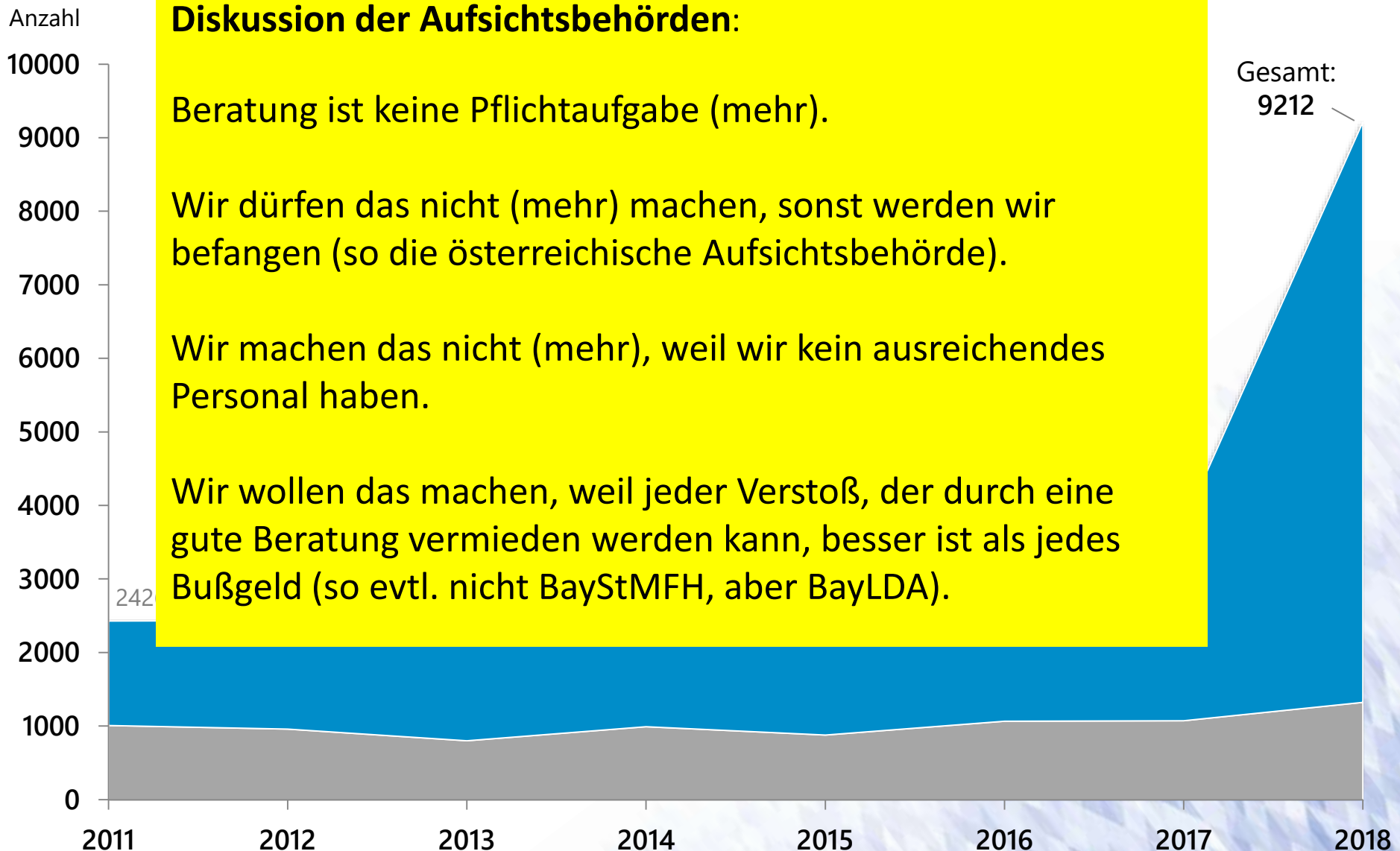
Diskussion der Aufsichtsbehörden:

Beratung ist keine Pflichtaufgabe (mehr).

Wir dürfen das nicht (mehr) machen, sonst werden wir befangen (so die österreichische Aufsichtsbehörde).

Wir machen das nicht (mehr), weil wir kein ausreichendes Personal haben.

Wir wollen das machen, weil jeder Verstoß, der durch eine gute Beratung vermieden werden kann, besser ist als jedes Bußgeld (so evtl. nicht BayStMFH, aber BayLDA).





www.lda.bayern.de

Wir bauen unsere
Webseite um

Mittwoch, 26. Juni 2019

BayLDA | Aktuelles | Online-Services | Themen | Veröffentlichungen | Unsere Behörde | Suche...

Startseite

BayLDA

Stellenausschreibung

Wir suchen zur Unterstützung unsere Geschäftsstelle eine Empfangs- und Verwaltungskraft.

[Weitere Informationen](#)

Vorstellung TB im Bayer. Landtag

Präsident Kranig stellt am 27. Juni 2019 den 8. TB des BayLDA im Rahmen einer öffentlichen Sitzung im Verfassungsausschuss des Bayer. Landtag vor.

[Weitere Informationen](#)

Google, WhatsApp, die NSA und DU!

Dr. Christian Götz wird in der Reihe "DATENDIENSTAG" am Dienstag, dem 25. Juni 2019, um 19.00 Uhr im Museum für Kommunikation über "berufsmäßige Datensammler" berichten.

[Weitere Informationen](#)

Datenschutzprüfungen

Häufig gefragt - Für Vereine

Beschwerde einreichen

Datenpanne melden

DSB melden

Karriere

Impressum | Datenschutzerklärung | Kontakt | Sitemap | RSS-Feed

Deutsch | Englisch | © 2019 BayLDA. Alle Rechte vorbehalten



www.lda.bayern.de

Wir bauen unsere
Webseite um

The screenshot displays the BayLDA website interface. At the top right, the text 'Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht' is accompanied by the Bavarian coat of arms. A dark blue navigation bar contains the following links: 'BayLDA', 'Online-Services', 'Datenschutz', 'Veröffentlichungen', and 'Unsere Behörde'. A search bar with the placeholder 'Suche...' is located on the right side of this bar. Below the navigation bar, a white dropdown menu is open, listing the following options: 'Beschwerde', 'Beratung', 'Datenschutzverletzung', and 'Datenschutzbeauftragter'. To the right of the main content area, a vertical sidebar lists several services: 'Beschwerde einreichen', 'Beratung', 'Datenpanne melden', 'DSB melden', 'Termine', and 'Karriere'. The main content area features a large blue banner with a sailboat image. Below the banner, there are three news items, each with a title, a brief description, and a 'Weitere Informationen' button. The first news item is titled 'Tätigkeitsbericht 2019' and mentions the publication of the 2017/18 report. The second is '5. Deutsch-amerikanischer' and mentions a data protection day event. The third is 'Vortrag an der LMU München' and mentions a lecture on employee data protection.

BayLDA Online-Services ▾ Datenschutz ▾ Veröffentlichungen ▾ Unsere Behörde ▾

Suche...

Startseite

Beschwerde
Beratung
Datenschutzverletzung
Datenschutzbeauftragter

Beschwerde einreichen
Beratung
Datenpanne melden
DSB melden
Termine
Karriere

Tätigkeitsbericht 2019

Am Freitag, den 22. März 2019 veröffentlichte das BayLDA seinen Tätigkeitsbericht für 2017/18.

Weitere Informationen

5. Deutsch-amerikanischer

Bereits zum fünften Mal veranstaltet die vbw den Deutsch-amerikanischen Datenschutztag in Kooperation mit dem Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München und dem BayLDA.

Weitere Informationen

Vortrag an der LMU München

Am 16.05.2019 informieren Thomas Kranig und Prof. Determann in der Uni München über Arbeitnehmerdatenschutz in Deutschland und den USA.

Weitere Informationen



Zu welchem Themenfeld möchten Sie beraten werden?

Videoüberwachung



Häufig gestellte Fragen

Frage Muss bei einer Videoüberwachung eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden?

Antwort Eine Datenschutzfolgenabschätzung muss nur bei einem hohen Risiko der Rechte und Freiheiten durchgeführt werden. Dieser Wert des hohen Risikos wird nach Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) bestimmt, die aufgrund von Art. 25 DS-GVO (Datenschutz durch Technikgestaltung) nachweisbar dargelegt werden können. Bei Videoüberwachungen sind deswegen in der Regel keine Datenschutzfolgenabschätzungen durchzuführen, sondern - im Prinzip wie bei der Vorabkontrolle unter BDSG-alt - Schutzmaßnahmen ohne detaillierte Risikoanalyse auszuwählen (z.B. Begrenzung Speicherdauer, Aufzeichnungsbereich,...).

Antwort nicht gefunden?

[Hier geht es weiter](#)



Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht
 

BayLDA Online-Services ▾ Datenschutz ▾ Veröffentlichungen ▾ Unsere Behörde ▾

Suche...

> Online-Services > Beratung

Beratung

Unser Ziel ist nach wie vor, Privatpersonen (betroffene Personen) und Unternehmen, Vereine, Freie Berufe über die Anforderungen des Datenschutzrechts zu beraten. Wir hoffen, damit einen Beitrag zur Steigerung des Datenschutzes leisten zu können. Um Ihnen zu einer besseren Beratungsanfrage zu verhelfen und uns die Beantwortung zu erleichtern bitten wir Sie, in dem folgenden Formular alle Felder auszufüllen. Name, Anschrift und Kontaktdaten sind erforderlich, damit wir prüfen können, ob wir für Ihre Beratungsanfrage zuständig sind d. h., dass sie aus Bayern sind, und Ihnen dann antworten können. Soweit es sich um eine „professionelle Beratungsanfrage“, eine Beratungsanfrage von Unternehmensberatungen, Rechtsanwaltskanzleien, Datenschutzbeauftragten o.ä. handelt, ist es notwendig, dass neben dem Sachverhalt mit der dazugehörigen Frage auch ein eigener Lösungsvorschlag dazu unterbreitet wird.

Wir werden uns bemühen, Ihre Beratungsanfrage sobald wie möglich zu beantworten.

Hinweise zur sicheren Übertragung können sie unter [Hinweise zur Beschwerde](#) finden, die Aussagen treffen ebenfalls auf dieses Beratungsformular zu.

Pflichtfelder sind mit einem * markiert.

Persönliche Daten

Name *

Strasse und Hausnummer *

PLZ *

Ort *

E-Mail-Adresse *

Beratung

Sachverhalt und konkrete Fragestellung *

Bitte beschreiben sie den Ihre Beratungsanfrage zu Grunde liegenden Sachverhalt möglichst präzise damit wir Ihre Frage besser verstehen und beantworten können. Zur Erleichterung Ihre Angaben oder Anhänge können Sie in der Anlage Dokumente anhängen.

Eigene Stellungnahme zur Frage

Um der Anzahl der Beratungsanfragen in Anbetracht unserer Ressourcen und anderen Aufgaben angemessen nachkommen zu können, bitten wir darum, uns Ihre bisherigen eigenen datenschutzrechtlichen Überlegungen und Lösungsvorschläge zu den aufgeworfenen Fragen darzulegen.

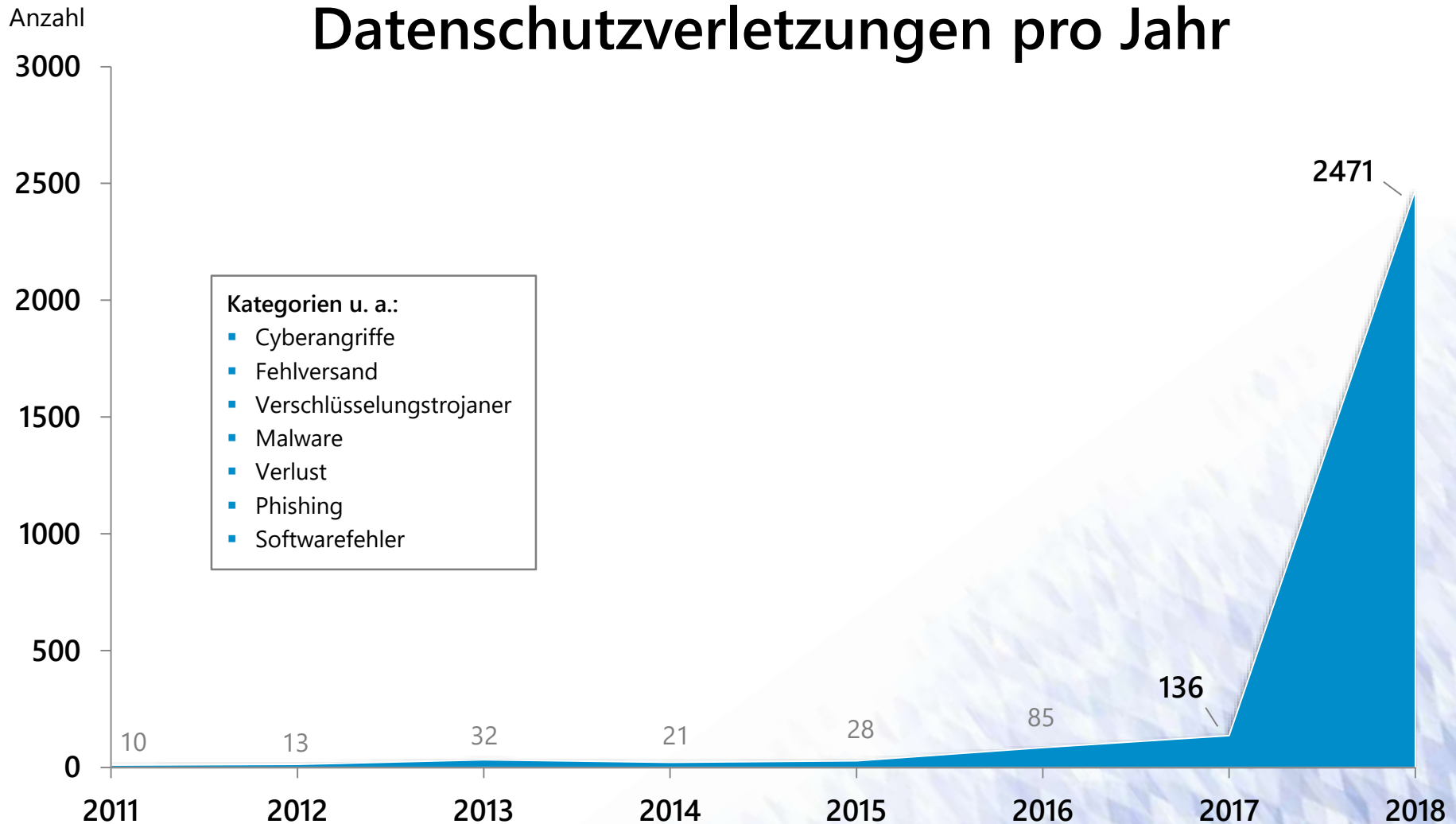
Kommunikation

Kommunikation

Bitte geben Sie hier an, ob Sie eine Kopie des Beschlusses erhalten möchten.



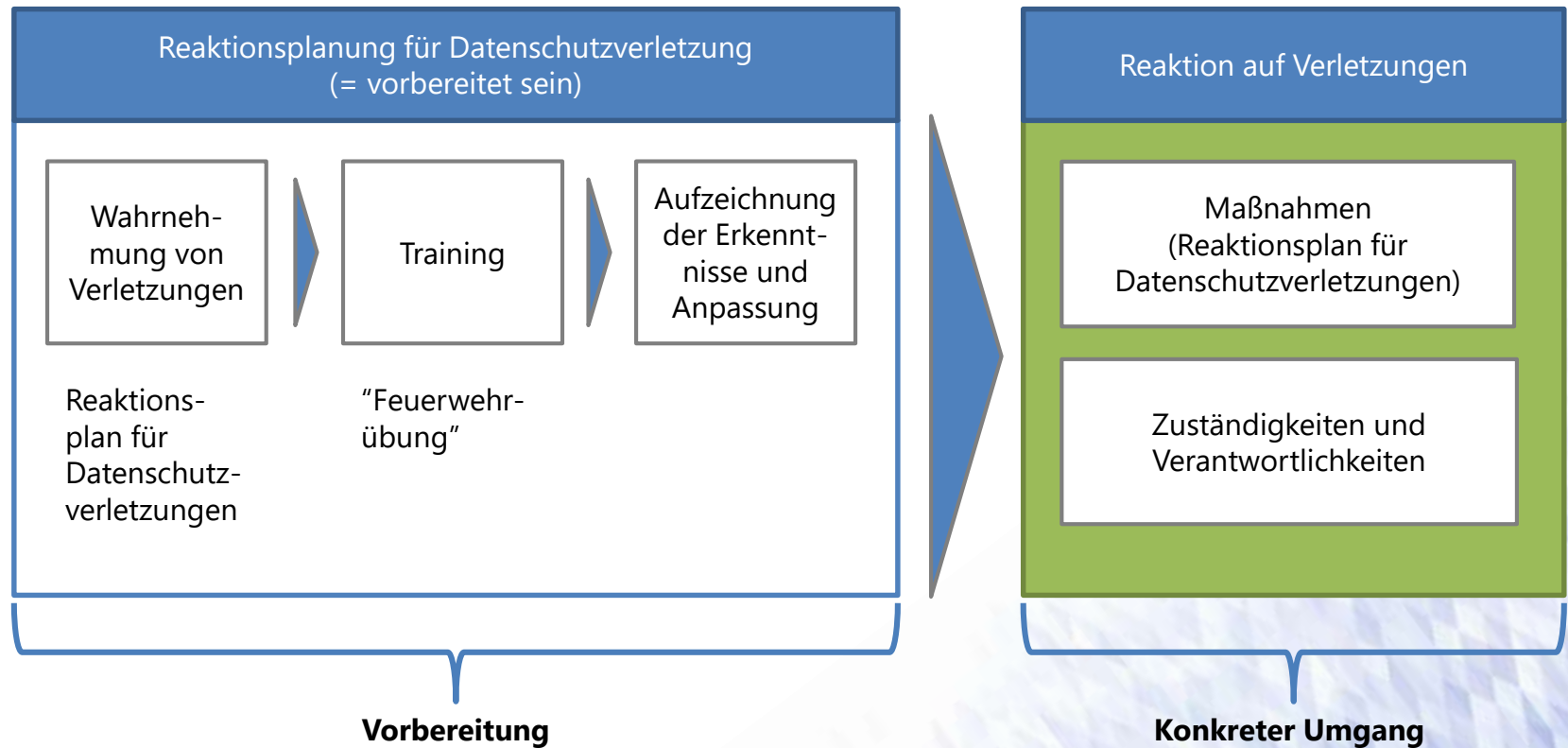
Datenschutzverletzungen pro Jahr



Datenschutzverletzung – was ist das?

- Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (kurz „Datenschutzverletzung“) ist gemäß Art. 4 Nr. 12 eine **Verletzung der Sicherheit**, die
 - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung (**Verlust der Verfügbarkeit bzw. Integrität**) oder
 - zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten (**Verlust der Vertraulichkeit**) führt.

Vorbereitungs- bzw. Ablaufplan für Datenschutzverletzungen



Art. 33

DSGVO Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **meldet der Verantwortliche** unverzüglich und möglichst **innen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel zuständigen Aufsichtsbehörde, **es sei denn**, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich **nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt**. ²Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) - (5) ...

Was macht BayLDA mit den Meldungen?

- **Reaktion auf alle Meldungen muss sein (so BayLDA)**
 - Fehlversand: Sichtprüfung mit halbautomatisierter Eingangs- und Abschlussmitteilung
 - Sonstige Meldungen: Prüfung durch Informatiker, warum Problem entstanden, ob Problem nun gut gelöst ist, ob bei hohem Risiko **betroffene Personen** informiert wurden ...
- **Noch keine Geldbuße nach DS-GVO verhängt**

Was macht BayLDA mit den Meldungen?

- Z.Zt. keine Geldbuße bei mitgeteilten Verstößen geplant
- § 43 Abs. 4 BDSG (neu)

Eine Meldung nach **Artikel 33** der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 **darf in** einem Verfahren nach dem Gesetz über **Ordnungswidrigkeiten** gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen **nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.**

Abhilfemaßnahme: Bußgeldhöhen

Bundesdatenschutzgesetz

- Max. 50 TSD (§42 Abs. 1)
- Max. 300 TSD (§43 Abs. 2)



DS-GVO

- Max. 10 Mio. / 2% Umsatz (Art. 83 Abs. 4)
- Max. 20 Mio. / 4% Umsatz (Art. 83 Abs. 5)

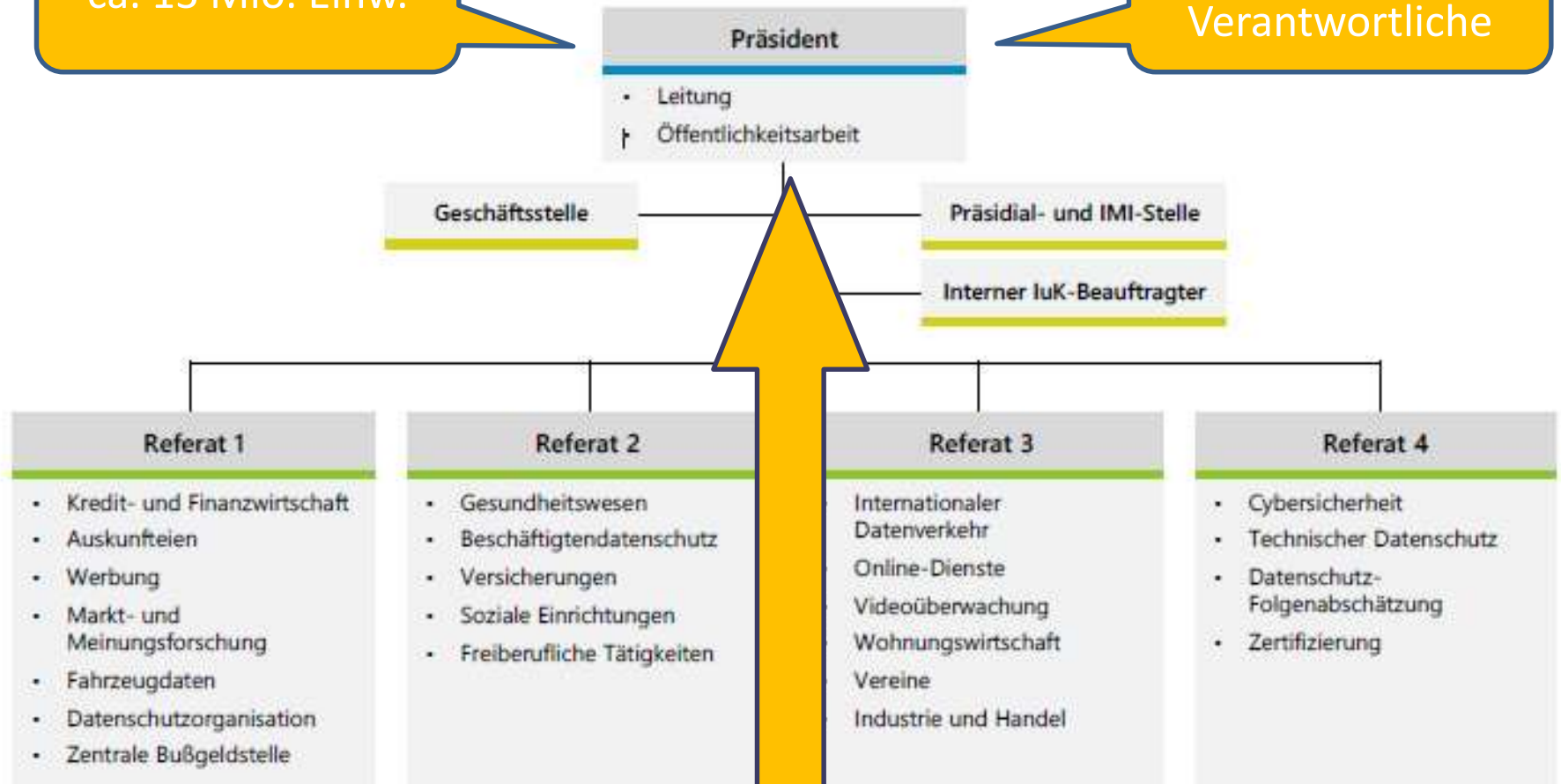


Aktuelle Bußgeldpraxis BayLDA

- **ca. 130 laufende Verfahren**
 - Viele Dashcam-Verfahren
 - Anzeigen von Polizei wegen Videoüberwachung
 - Anhörungsverfahren wegen Nichterfüllung der Rechenschaftspflicht i.V.m. möglicherweise unzulässigem Tracking
- **Noch keine Geldbuße nach DS-GVO verhängt**



ca. 13 Mio. Einw.

ca. 700.00
Verantwortliche**24 + 7 bis 9 zusätzliche Planstellen**



Agenda

- 1 Was die DS-GVO nach einem Jahr (immer noch) verlangt
- 2 Was macht das BayLDA
- 3 **Einige konkrete Fragestellungen**
- 4 Mein persönlicher Ein- und Ausblick

Datenschutzbeauftragter

2

Verantwortung des Verantwortlichen Art. 24

**DV by design &
by default** Art. 25

**Gemeinsam
Verantwortli.**
Art. 26

**Auftrags-
verarbeiter**
Art. 28

Verzeichnis
Art. 30

**Sicherheit
der Verarb.**
Art. 32

Verletzung
Art. 33, 34

**DS-Folgen-
abschätzung**
Art. 35, 36

**Datenschutz-
beauftragter**
Art. 37 - 39

**Übermittlung
Drittländer**
Art. 44 - 49



Art. 37 Abs. 4 DS-GVO

... Datenschutzbeauftragter ist ferner zu benennen, falls dies nach Recht ... des Mitgliedstaates vorgeschrieben ...

Öffnungsklausel oder Spezifizierungsklausel



Ein Datenschutzbeauftragter ist **BDSG** zu benennen, wenn

- in der Regel mindestens **10** Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind

(§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG)



Ein Datenschutzbeauftragter wird nach **BDSG** zu benennen sein, wenn

7b. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.‘



Ein Datenschutzbeauftragter wird nach **BDSG** zu benennen sein, wenn

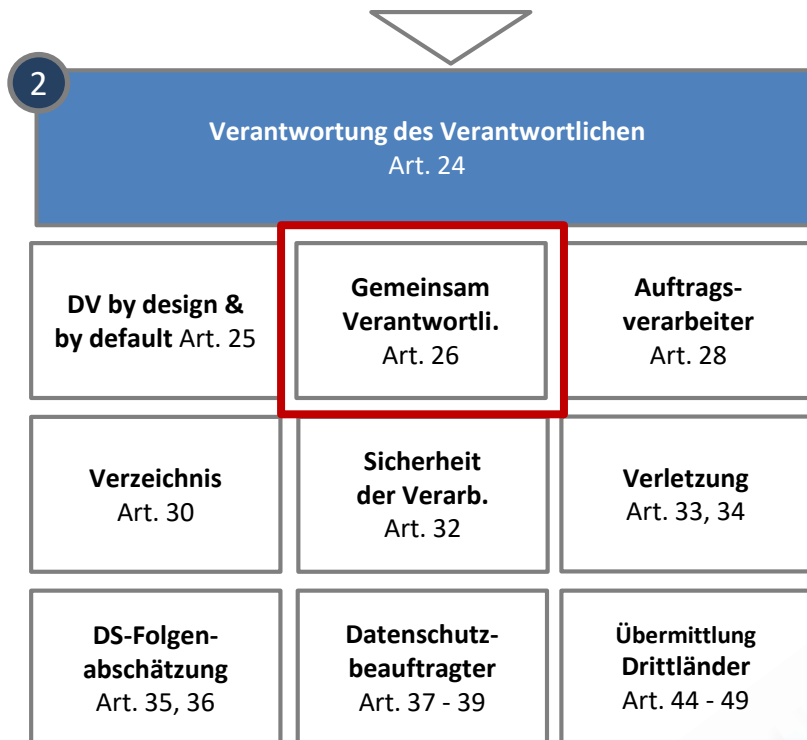
- in der Regel mindestens **20** Personen ständig¹⁾ mit der automatisierten Verarbeitung¹⁾ personenbezogener Daten beschäftigt¹⁾ sind

¹⁾ Was auch immer das ist

Wenn ein (**interner**) Datenschutzbeauftragter benannt werden musste und benannt wurde und jetzt nicht mehr benannt werden muss, kann er – ungeachtet möglicher arbeitsrechtlicher Fragen - ohne besondere Kündigungsgründe von der **Funktion DSB** abberufen werden – so BayLDA (noch nicht mit anderen Aufsichtsbehörden abgestimmt).

Wenn ein (**externer**) Datenschutzbeauftragter benannt werden musste und benannt wurde und jetzt nicht mehr benannt werden muss, kann er – ungeachtet möglicher vertragsrechtlicher Fragen - ohne besondere Kündigungsgründe von der **Funktion DSB** abberufen werden – so BayLDA (noch nicht mit anderen Aufsichtsbehörden abgestimmt).

Gemeinsame Verantwortlichkeit



... wir sind noch auf
der Suche, nach der
„Wahrheit“



... das ist nicht der
AV-Vertrag, sondern
die Vereinbarung,
was tatsächlich
passieren soll

Beispiel: Facebook Custom Audience

Beschluss des BayVGH vom 26.09.2018 – 5 CS 18.1157

Maßgebend für die Einordnung eines Vorgangs als Auftragsdatenverarbeitung ist eine objektive Qualifikation der auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung stattfindenden tatsächlichen Abläufe. Andernfalls hätten es die Vertragsparteien selbst in der Hand, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenverarbeitung festzulegen (Working Paper 169 der Art. 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2010/wp169_de.pdf, S. 14; Spoerr in Wolff/Brink BeckOK Datenschutzrecht BDSG 2003 § 11 Rn. 41).

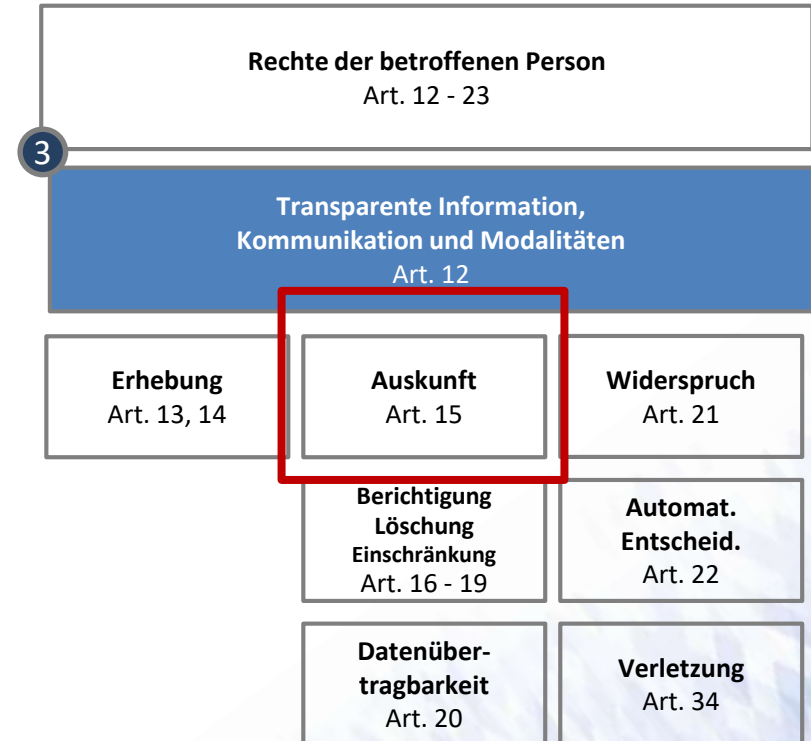
EuGH

- Urt. v. 05.06.2018 C 210/16; **Facebook Fanpage:**
 - Begründung der Verantwortlichkeit (Schwelle niedrig)
- Urt. v. 10.07.2018 C 25/17; **Zeugen Jehovas**
 - Definition der gemeinsamen Verantwortlichkeit (Mitwirkung aus Eigeninteresse reicht, Schriftliche Anweisung nicht erforderlich, Zugriff der Religionsgemeinschaft auf Daten der Verkünder nicht erforderlich)
- GenA v. 19.12.2018 C 40/17; **Fashion ID**
 - Konsequenz aus gemeinschaftlicher Verantwortung (Verantwortlichkeit ist auf Verarbeitungsvorgänge beschränkt, für die er tatsächlich einen Beitrag zur Entscheidung über Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten leistet)

Auskunft

Problem:

- Kommunikationsstörung
- Motivation außerhalb von Datenschutz
- „Missbrauch“ der Aufsicht
- Ja, auch ungenügende Vorbereitung von Verantwortlichen
- Aufsicht weiß nicht, was zu beauskunften ist



Einzelfragen zum Recht auf **Auskunft**

■ **Auskunft muss sich beziehen auf:**

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Speicherdauer, mindestens Kriterien für Speicherdauer
- Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde
- Information über Herkunft der Daten
- Wenn automatisierte Entscheidungsfindung: involvierte Logik
- Wenn Übermittlung in Drittland: Info über geeignete Garantien

Verstoß: 20 Mio. EUR oder 4%



■ **Frist für Auskunft:**

- Unverzüglich
- Jedenfalls innerhalb eines Monats
- Verlängerung um zwei Monate bei Komplexität

■ **Form der Auskunft:**

- Kopie der personenbezogenen Daten (erste Kopie kostenlos)



Dienstanweisung BayLDA zu Auskunftsfällen:

Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht

Dienstanweisung 2019/1

Umgang mit Beschwerden wegen unzureichender Auskunft

1. Anlass:

Wir haben eine große Anzahl von Beschwerden, die eine unzureichende Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO zum Gegenstand haben. Nach unserer Geschäftsverteilung sind diese Beschwerden auf alle Referate verteilt. Damit wir intern möglichst ökonomisch und nach außen möglichst einheitlich mit derartigen Beschwerdeverfahren umgehen, soll eine einheitliche Sachbearbeitung und Verwendung einheitlicher Texte erfolgen.

Bei vielen Beschwerden wird ohne Darstellung der eigenen Aktivitäten und ohne Vorlage oder Nachweis entsprechender Unterlagen eine Datenschutzverletzung wegen unzureichender Auskunftserteilung behauptet. Wenn wir uns diesen Vorgängen überhaupt annehmen (können), ist in den allermeisten Fällen eine Rückfrage beim Beschwerdeführer erforderlich, was zusätzliche Arbeit macht.

2. Ziel

Ziel ist, Verfahren wegen behaupteter unzureichender Auskunftserteilung schneller und besser zu erledigen und durch Veröffentlichung unserer Verfahrensweise potentielle Beschwerdeführer dazu zu bringen, dass sie sich in einem ersten Schritt mit Hilfe unserer Informationsmaterialien selbst um den Erhalt einer zufriedenstellenden Auskunft bemühen, und, wenn das zu keinem positiven Ergebnis geführt hat, in einem zweiten Schritt für den Fall einer Beschwerde uns gleich die notwendigen Angaben liefern und Unterlagen vorlegen.



Information für betroffene Personen zum Auskunftsverlangen

1. Rechtliche Grundlage Art. 15 Abs. 1 DS-GVO

Gemäß Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, vom Verantwortlichen (das sind alle, die – außer im privat persönlichen Bereich – personenbezogene Daten von Ihnen gespeichert haben) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob er Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, z.B. speichert; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie.

Der Auskunftsanspruch ist zweistufig aufgebaut. Sie können zunächst Auskunft nur darüber, ob der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, und dann, wenn er das bestätigt hat, Auskunft über diese Daten selbst verlangen. Sie können aber auch gleich beide Stufen des Auskunftsanspruchs gemeinsam geltend machen.

2. Voraussetzungen für das Verlangen nach Auskunft:

Auskunft verlangen können Sie als betroffene Person nur über personenbezogene Daten, die Sie selbst betreffen. Sie müssen deshalb gegenüber dem Verantwortlichen Ihre Identität glaubhaft machen. Wenn der Verantwortliche „begründete Zweifel an Ihrer Identität“ hat, darf und muss er „zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung Ihrer Identität erforderlich sind“ (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO). Ihren Auskunftsanspruch können Sie per Post, per Fax oder elektronisch geltend machen.

3. Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reaktion auf Auskunftsbegehren:

Der Verantwortliche ist in allen Fällen verpflichtet, spätestens innerhalb eines Monats (vgl. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) auf Ihr Auskunftsbegehren zu reagieren. Die Reaktion kann sein:

- Ermittlung eines Negativtestes, d. h. Mitteilung, dass er von Ihnen keine personenbezogenen Daten verarbeitet (Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DS-GVO)
- Informationen über Verlängerung der Auskunftsfrist um maximal zwei weitere Monate wegen Komplexität und/oder Anzahl der vorliegenden Anträge (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO)
- Ermittlung der gewünschten Auskunft

4. Inhalt, Form und Kosten der Auskunft:

Die Auskunft muss zunächst die personenbezogenen Daten umfassen, über die der Verantwortliche verfügt. Er muss dabei alle Daten einbeziehen, die in Zweigstellen, bei Außendienstmitarbeitern oder auch bei Auftragsver-

arbeitern vorhanden sind, die er eingeschaltet hat. Ferner muss er Ihnen über diese Daten hinaus noch folgende weiteren Informationen mitteilen (siehe Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz DS-GVO): Zweck der Verarbeitung, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger der Daten, geplante Speicherdauer, Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte und Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde.

Das Gesetz sagt, dass er Ihnen die Auskunft in Form einer „Kopie“ der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, kostenlos zur Verfügung stellen muss (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO). „Kopie“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass er Ihnen eine „Fotokopie“ zur Verfügung stellen muss, sondern dass er alle vorhandenen personenbezogenen Daten entsprechend ihrem Inhalt herauszugeben hat (Also nicht: „Wir verarbeiten Name und Adresse.“ sondern richtig: „Wir verarbeiten folgende Daten von Ihnen: „Michael Mustermann, Hauptstr. 18, 12345 Berlin“). Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per Brief verschicken, werden Sie die Auskunft in Papierform bekommen, es sei denn, Sie wünschen sich ausdrücklich die elektronische Kommunikation (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO). Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per E-Mail verschicken, haben Sie einen Anspruch darauf, auch die Auskunft per E-Mail zu erhalten (siehe Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO) – sofern keine Zweifel an der Identität des Auskunftersuchenden bestehen.

5. Verweigerung der Auskunft

Der Verantwortliche darf eine Auskunft nicht erteilen, wenn diese Auskunft die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würde (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Dies kann der Fall sein, wenn er durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder relevante personenbezogene Daten Dritter verraten würde.

6. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Wenn ein Verantwortlicher eine ordnungsgemäß beantragte Auskunft gar nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich ungenügend erteilt, können wir an ihn herantreten und Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten bei der Durchsetzung Ihrer Rechte behilflich sein.

Einen Anspruch auf eine bestimmte Handlung von uns, dass wir z.B. ein Bußgeldverfahren einleiten, haben Sie allerdings nicht.

Damit wir als Ihre zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eine Beschwerde von Ihnen wegen unzureichender Auskunftserteilung effektiv bearbeiten können, müssen Sie uns Folgendes mitteilen, nachweisen oder zuschicken:

- Ihr Schreiben, mit dem Sie beim Verantwortlichen Auskunft begehrt haben, einschließlich der Angabe, wann Sie es abgeschickt haben,
- alle Unterlagen, die Sie vom Verantwortlichen erhalten haben, falls er Ihnen etwas geschickt hat, und
- falls Sie eine Auskunft bekommen haben und damit aber nicht zufrieden sind, eine konkrete Angabe, warum Sie meinen, dass die Auskunft nicht richtig oder vollständig ist – und was Sie selbst veranlasst haben, um die richtige oder vollständige Auskunft zu erhalten.

Beachten Sie bitte: Wir, Ihre Datenschutzaufsichtsbehörde, wissen nicht, was der Verantwortliche von Ihnen gespeichert hat. Bevor wir für Sie tätig werden, müssen Sie zuerst selbst alles versucht haben, eine richtige und vollständige Auskunft zu bekommen. Nur dann, wenn Ihnen das trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist und Sie uns alle erforderlichen Nachweise zugesandt haben, können wir tätig werden und ggfs. den Verantwortlichen zur Auskunftserteilung zwingen, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollte. Wenn Sie sich im Vorfeld nicht selbst ausreichend um Ihre Auskunft bemüht haben und/oder uns nicht die erforderlichen Unterlagen zukommen lassen, werden wir nicht tätig und stellen das Beschwerdeverfahren ein.



Information für Verantwortliche zur Auskunftspflicht

Gemäß Art. 15 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von Ihnen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeiten; ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

2. Stufen des Auskunftsrechts:

Der Auskunftsanspruch ist zweistufig aufgebaut:

- Stufe 1: Auskunft darüber, ob Sie überhaupt personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeiten
- Stufe 2 (nur relevant, falls Stufe 1 zu bejahen ist): Auskunft über die Daten selbst

Die betroffene Person kann gleich beide Stufen des Auskunftsanspruchs gemeinsam geltend machen. Möglich ist aber auch ein schrittweises Vorgehen.

3. Voraussetzungen für das Verlangen nach Auskunft:

Auskunft verlangen kann nur eine betroffene Person. Sie muss deshalb Ihnen gegenüber ihre Identität glaubhaft machen. Wenn „begründete Zweifel an der Identität“ bestehen, dürfen und müssen Sie „zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind“ (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO). Das können weitere Identifizierungsangaben oder auch eine Kopie eines Ausweises sein (nicht relevante Daten im Ausweis können geschwärzt werden). Eine Begründung für das Auskunftsbegehren ist nicht erforderlich. Die betroffene Person kann den Auskunftsanspruch per Post, per Fax oder elektronisch geltend machen.

4. Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reaktion auf Auskunftsbegehren:

Sie sind in allen Fällen verpflichtet, spätestens innerhalb eines Monats (vgl. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) auf das Auskunftsbegehren zu reagieren. Die Reaktion kann sein:

- Ermittlung eines Negativtestes, d. h. Mitteilung, dass Sie von der betroffenen Person keine personenbezogenen Daten verarbeiten (Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DS-GVO)
- Informationen über Verlängerung der Auskunftsfrist um maximal zwei weitere Monate wegen Komplexität und/oder Anzahl der vorliegenden Anträge (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO)
- Ermittlung der gewünschten Auskunft

5. Inhalt der Auskunft:

Die Auskunft muss zunächst die personenbezogenen Daten umfassen, über die Sie verfügen. Sie müssen dabei alle Daten einbeziehen, die in Zweigstellen, bei Außendienstmitarbeitern oder auch bei Auftragsverarbeitern vorhanden sind, die Sie eingeschaltet haben. Ferner müssen Sie über die Daten hinaus noch folgende weitere Informationen mitteilen (siehe Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz DS-GVO):

- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger der Daten
- geplante Speicherdauer
- Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte und
- Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Die Auskunft darf sich nicht darauf beschränken, nur die abstrakten Kategorien (Name, Anschrift, Ort usw.) zu benennen. Vielmehr müssen Sie den konkreten Inhalt jeder Kategorie nennen (Beispiel: „Max Mustermann, Hauptstraße 1, 12345 Berlin“). Nur auf der Basis dieser individuellen Informationen kann die betroffene Person prüfen, ob die Daten richtig sind und die Auskunft vollständig ist.

6. Form der Auskunft:

Das Gesetz sagt, dass Sie eine „Kopie“ der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen müssen (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO). „Kopie“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass Sie eine „Fotokopie“ zur Verfügung stellen müssen. „Kopie“ bedeutet hier vielmehr, dass alle vorhandenen personenbezogenen Daten entsprechend ihrem Inhalt herauszugeben sind. Entscheidend ist also, dass keine Daten fehlen. Wer Auskunft verlangt, kann weitgehend bestimmen, auf welchem Weg er die Auskunft bekommt. Wer einen Brief schreibt, wird die Auskunft in Papierform bekommen, es sei denn, er hat sich ausdrücklich die elektronische Kommunikation (etwa per E-Mail) gewünscht (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO). Wer per E-Mail Auskunft begehrt, hat einen Anspruch darauf, auch die Auskunft per E-Mail zu erhalten (siehe Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO).

7. Verweigerung der Auskunft:

Eine Auskunft müssen oder dürfen Sie nicht erteilen, wenn diese Informationen die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würde (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Dies kann der Fall sein, wenn durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder relevante personenbezogene Daten Dritter verraten oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG) verletzt würde.

8. Kosten der Auskunft:

Eine erste „Kopie“ (im Sinne einer inhaltlich vollständigen Zusammenfassung der personenbezogenen Daten, um die es geht) müssen Sie immer kostenlos zur Verfügung stellen. Sie dürfen weder Bearbeitungskosten für den Auskunftsvorgang an sich noch Kosten für Druck oder Porto verlangen. Für „weitere Kopien“ der Daten haben Sie einen Anspruch auf ein „angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten“ (Art. 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DS-GVO).

8. Was ist, wenn Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt wird:

Wenn Sie eine ordnungsgemäß beantragte Auskunft gar nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich ungenügend erteilen, kann die Aufsichtsbehörde dies mit einer Geldbuße sanktionieren (Art. 83 Abs. 5 Buchst. b DS-GVO). Ein Antragsteller hat aber keinen Anspruch darauf, dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet und abgeschlossen wird.



Agenda

- 1 Was die DS-GVO nach einem Jahr (immer noch) verlangt
- 2 Was macht das BayLDA
- 3 Einige konkrete Fragestellungen
- 4 **Mein persönlicher Ein- und Ausblick**



Wollen wir denn unsere
Privatsphäre eigentlich
noch retten?



Erwachtet!

VON HERIBERT PRANTL

Bald wird der Innenausschuss des Bundestags zusammengetrommelt. Das BKA ermittelt, der Generalbundesanwalt legt die Stirn in Falten. Der Bundesinnenminister spricht ein ernstes Wort. Die gehackten Parlamentarier stellen ernste Fragen. Und in vielen Stellungnahmen kommt das Wort „Weckruf“ vor. Das klingt gut, es klingt nach einem Erwachen aus dem Tiefschlaf.

Indes: Wie viel Weckruf braucht es noch? Der jetzige Weckruf ist nicht der erste, die bisherigen Rufe haben nichts bewirkt: Schon 2014 wurden Rechner, die in den Räumen der Unions- und der Linksfraktion im Bundestag standen, attackiert. Schon 2016 wurden aus dem Parlaments-Datennetz Parlakom mehrere Gigabyte Daten abgezapft. Und schon 2013 hat Edward Snowden von einem ungeheuerlichen globalen Datenraub berichtet – von Geheimdiensten organisiert. Die Reaktionen waren eher matt.

Das Problem sind nicht unbedingt fehlende Gesetze. Das Problem sind auch nicht fehlende Kompetenzen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, dem nun schon seines Namens wegen der Schwarze Peter zugeschoben wird. Das eigentliche Problem hierzulande ist das fehlende Bewusstsein für Datenschutz in der deutschen Politik und in der deutschen Gesellschaft. Das Bewusstsein für den Wert von geschützten Räumen der Privatheit, zu dem auch der digitale Raum gehört, ist extrem unterentwickelt.

Demokratie braucht aber diese geschützten Räume; Datenschutz, Datenkontrolle und Datensicherheit sind auch ein Schutz der Demokratie – das ist spätestens klar geworden, seitdem man weiß, dass die Wahl von US-Präsident Trump und die Entscheidung über den Brexit von missbrauchten Daten massiv beeinflusst worden sind.

Der alltägliche Web-2.0-Narzissmus schert sich wenig um Schutz vor Missbrauch, er schert sich wenig um Datenschutz. Das Internet ist ein Entblößungsmedium geworden; es wird dort lustvoll veröffentlicht, was früher nur in Tagebüchern stand und in Fotoalben klebte. Aus der Datenaskese, die einst das Volkszählungsurteil herbeigeklagt hat, ist eine Datenekstase geworden, eine Selbstverschleuderung aller nur denkbaren Persönlichkeitsdetails in Wort und Bild. Die Nutzer von Facebook, Twitter, Instagram & Co. verdrängen, dass sie diese Dienste mit ihren Daten bezahlen. Die Datenekstase im Internet macht es den Hackern leicht; sie pflücken die Daten aus dem Netz wie die Äpfel von den Bäumen.

Datenschutz beginnt mit der Einsicht in seine Notwendigkeit. Die Politik hat Nachholbedarf

In Deutschland hätte es gute Chancen gegeben, rechtzeitig Sensibilität zu entwickeln: Vor 50 Jahren begannen in Hessen die Arbeiten am ersten Datenschutzgesetz der Welt, im Jahr 1970 trat es in Kraft. Vor 35 Jahren erschuf das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Karlsruher Richter wollten den Bürger „gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner Daten“ schützen. Das war anrührend und weit-sichtig, aber vergeblich. Ein Großteil der deutschen Politik hat sich darüber lustig gemacht. Sie hat den Datenschutz als Täterschutz diskreditiert. Das hat die Gesellschaft vergiftet. Dieses Gift wirkt nach – bis hinein in die Diskussionen um die Europäische Datenschutzgrundverordnung.

Der Datenschutz beginnt mit der Einsicht in seine Notwendigkeit. Es gibt da sehr viel Einsichts-Nachholbedarf, auch und vor allem in der Politik.



„Das eigentliche Problem hierzulande ist das fehlende Bewusstsein für Datenschutz in der deutschen Politik und in der deutschen Gesellschaft.“

Das Bewusstsein für den Wert von geschützten Räumen der Privatheit, zu dem auch der digitale Raum gehört, ist extrem unterentwickelt.“

Heribert Prantl, SZ



Werbeblock



Neu, seit 8 Juli 2019

Aktuelles Motto:

***Du hast keine
Chance - nutze sie***

Herbert Achternbusch



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Thomas Kranig
Präsident des BayLDA**

www.lida.bayern.de